

2. Falls nicht, müssen Sie:

- I. bei dem Bürgermeister Ihres Verwaltungsbezirkes ein Erklärungsformular anfordern, /
 - II. Ihre Erklärung an die in den Befehlen des betreffenden Sektor-Kommandanten vorgeschriebene Behörde einreichen,
 - III. weitere Auskünfte vom Verwaltungsbezirksbürgermeister einholen,
 - IV. auf eventuelle Anweisungen durch Presse, amtliche Anschläge oder Rundfunk achten.
3. Eine abgegebene Erklärung ist kein Schuldbeweis.
4. Nur diejenigen Personen, die die Abgabe einer Erklärung verweigern oder eine falsche Erklärung abgeben, setzen sich einer Strafverfolgung aus.

Befehl

**des Garnisonchefs und Kommandanten des sowjetischen
Besatzungssektors von Berlin
Nr. 23 / Berlin, 15. März 1947**

Betrifft: Erklärungsabgabe der deutschen Bevölkerung, der Behörden, Unternehmen, Firmen, Fabriken und Betriebe über die von den Deutschen gewaltsam fortgeschafften oder geraubten Ausrüstungen und Vermögenswerte aus den ehemals besetzten Gebieten der UdSSR und aus den während des Krieges besetzten Gebieten der Alliierten Nationen.

Zur Feststellung und Bestandsaufnahme der Vermögenswerte und der Ausrüstungen, die von den Deutschen während der Besatzung aus der UdSSR und aus den Gebieten der Alliierten Nationen fortgeschafft wurden, befehle ich:

1. Allen Personen, Behörden, Unternehmen, Firmen, Fabriken und Betrieben, die sich innerhalb des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin befinden und die
 - a) irgendwelche Vermögenswerte und Ausrüstungen aus den durch die deutsche Wehrmacht besetzten Gebieten der Vereinten Nationen besitzen, über diese verfügen oder aufbewahren,
 - b) besaßen, über diese verfügten oder aufbewahrten,
 - c) etwas über den Verbleib dieser Werte wissen oder voraussetzen, wo sie sich befinden,
 - d) selbst diese Werte fortschafften, beim Fortschaffen behilflich waren oder Instruktionen für das Fortschaffen gaben,

im Laufe von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Befehls eine schriftliche Erklärung gemäß dem diesem Befehl beiliegenden Vordruck über die ihnen bekannten Tatsachen abzugeben.

2. Die Erklärungen sind eingeschrieben an die Verwaltung der Bezirkskommandanturen zu richten, in deren Bezirk sich der Meldepflichtige aufhält oder wohnhaft ist.

3. Die Bezirkskommandanten haben die eingelaufenen Erklärungen nach entsprechender Registrierung und Bearbeitung an die Finanzabteilung der Verwaltung des Kommandanten des sowjetischen Besatzungssektors in Berlin weiterzuleiten.

4. Alle Besitzer und Hüter, die verantwortlichen offiziellen Leiter von Behörden, Unternehmen, Firmen und Fabriken und andere Personen, die von der deutschen Wehrmacht aus den von ihr besetzten Gebieten fortgeschaffte Vermögenswerte und

Ausrüstungen und die umstehend in Punkt 5 erwähnt sind, im Besitze haben, aufbewahren oder unter Aufsicht haben, haben außer der in Punkt 1 genannten Erklärungsabgabe noch folgendes zu befolgen:

- a) Genannte Personen haben die zum Erhalt vdh Instruktionen der entsprechenden Kommandanturen die Vermögenswerte und die Ausrüstungen bei sich aufzubewahren und dürfen bis zum Erhalt dieser Instruktionen genannte Vermögenswerte und Ausrüstungen weder weitergeben noch verschicken noch sich ihrer auf irgendeine Weise entledigen.
- b) Sie dürfen weder irgendwelche Handlungen vornehmen noch vornehmen lassen, die den Wert oder den Nutzeffekt der Vermögenswerte und der Ausrüstungen vermindern könnten.
- c) Sie müssen alle vorhandenen Unterlagen und Rechnungen, die sich auf diese Vermögenswerte beziehen, aufbewahren.
- d) Das Verbergen und -Verhehlen der Vermögenswerte und Ausrüstungen, auf die vorliegender Befehl Anwendung findet, sind verboten.

5. Der Begriff „Vermögenswerte und Ausrüstung, die von der deutschen Wehrmacht aus den von ihr besetzten Gebieten fortgeschafft wurden“, und auf die vorliegender Befehl Anwendung findet, umfaßt die gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte und Ausrüstungen, Kunst- und Materialwerte sowie Wertpapiere, die von Deutschen, deutschen Agenten oder Personen, die aus den Gebieten, die nach dem Stand vom 1. Dezember 1937 nicht zum „Deutschen Reich“ gehörten, zu jener Zeit eintrafen, als diese Gebiete besetzt waren und unter der Verwaltung oder der Kontrolle Deutschlands oder der deutschen Wehrmacht standen, sei es auf gesetzlichem oder ungesetzlichem Wege erworben wurden.

» 6. Jede Person, die Vermögenswerte verbirgt und gemäß vorliegendem Befehl keine Erklärung abgibt, die Tatsachen entstellt oder eine unvollständige und falsche Meldung erstattet, wird gemäß dem Urteilsspruch des Gerichts der sowjetischen Militärverwaltung bestraft.

7. Der Ausdruck „Person“, auf den vorliegender Befehl Anwendung findet, erstreckt sich auf jede physische Person, jedes Kollektiv und jede juristische Person, die dem öffentlichen oder Privatrecht unterstehen sowie auf jedes Unternehmen, jede Behörde einschließlich aller politischen Gruppen und Organisationen, öffentlichen Körperschaften, Agenturen und ihre Gliederungen.

8. Die Bezirkskommandanten haben auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung dieses Befehls zu achten.

9. Vorliegender Befehl tritt am 10. April 1947 in Kraft.

Der Garnisonchef und Kommandant
des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin
Generalmajor A. K o t i k o w

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Erklärungen müssen spätestens -am 31. Mai 1947 abgegeben werden.

Die Vordrucke für die Erklärungen sind bei den Bezirksämtern — Treuhandstellen für Sondervermögen — erhältlich.

Die Abgabe von Erklärungen auf Grund des Befehls Nr. 61 der SMA vom 22. Februar 1946 befreit nicht von der vorliegenden Erklärungspflicht.

Magistrat**E r f ä h r u n g****Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittelbezugsrechten**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und im Rahmen der Ermächtigung durch Befehl der Alliierten Kommandantur

Berlin (Ernährungsausschuß) vom 28. Mai 1946 — Food/I (Mai 1946) 13 — wird bestimmt:

1. Folgende Bezugsrechte behalten ihre Gültigkeit über den 31. März 1947 hinaus, soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken noch nicht bereitgestellt worden konnte: